

# Zoll und Außenwirtschaft

Ein Blick in die Zukunft Fürnitz 09.03.2023





ICS 2 CBAM Standa

Standortvergleich AT/DE Risikominimierung/Änderungen? Verwaltungsabgabe;

Finanzstrafrecht;

Verbandsverantwortlichkeit

Karl Hannl, Senior Customs Consultant

Patrick Rumetshofer, GF der Hannl Customs Consulting GmbH CUSTOMS CONSULTING



09.03.2023 - Fürnitz



# Vorausanmeldung ENS – ICS-2 iZm Zollkorridor Fürnitz

Fürnitz

09.03.2023



# Summarische Anmeldung (Vorausanmeldung)



- Summarische Anmeldung (Vorausanmeldung; ENS = Entry Summary Notification) bereits vor Einlangen der Ware in das Zollgebiet der Union.
- Gemäß Art. 127 Abs. 3 UZK ist die summarische Eingangsmeldung innerhalb einer bestimmten Frist, bevor die Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden, bei der ersten Eingangszollstelle abzugeben.
- Nach Abs. 4 dieser Vorschrift ist der Beförderer verpflichtet, diese Eingangsmeldung abzugeben, er kann die Aufgabe aber an Einführer oder Empfänger oder jede Person übertragen, die die Waren gestellen kann.



#### Inkrafttreten der zweiten Phase ICS



# Umsetzung von ICS 2



- Im Postverkehr bereits in Kraft
- Im Luftverkehr ab 1.3.2023
- Im See- und Straßenverkehr ab 1.3.2024
- In Artikel 104 UZK-DA sind Bestimmungen festgelegt, die Wareneinfuhren von der Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung befreien:
- Elektrische Energie; durch Rohrleitungen beförderte Waren; Hausrat;
  - Waren, für die eine mündliche Zollanmeldung zulässig ist; Reisegepäck; andere



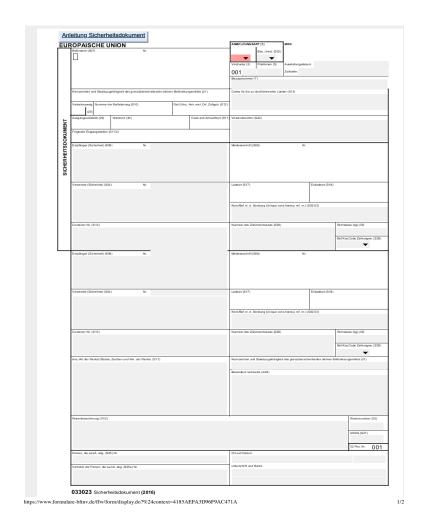
# Abgabe der E-Summarischen Anmeldung

- Zwingende Nutzung elektronischer Systeme (Art. 182 UZK-IA)
- Multiple Filing (mehrere Datensätze) möglich (Art. 183 UZK-IA
- Informationspflicht anderer Personen als des Beförderers (Art. 184 UZK-IA).
- Eingabe über ITS-Share Trader Interface (in Ö über CDA)
   Nutzen:
- Es wird bereits vor Eingang der Waren eine Risikoanalyse (Art. 186 und 187 UZK-IA) erstellt.



# E-SummA und Umleitungsantrag

#### bisher



	Umleitungsantrag (Ausfallkonzept)	E-VSF Z Zollstelle, Dienstsiege	
1.	Ticket-Nr.		
2.	Betreiber des aktiven Beförderungsmittels	oder Vertreter (EORI-Nummer)- Umleiter	
3.	Bezugsnummer	Verkehrszweig an der Grenze	Angemeldete erste Eingangszollstelle (Land)
4.	Angemeldete erste Eingangszollstelle	Tatsächliche erste Eingangszollstelle	
5.	Kennzeichen des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels	Angemeldetes Datum der Ankunft	
6.	MRN der summarischen Eingangsanmeldung	Positionsnummer(n) Eingangsanmeldung	der summarischen
7.	Ort und Datum, Unterschrift, Name, TelNr		
Hinn Auf Wie form Dass in G Dies gena	weise und Erläuterungen die Erläuterungen im Merkblatt zu Zollanmeldung derausfuhrmitteilungen wird hingewiesen. Trotz d elleir Antrag erforderlich. Ausfüllen der Zeilen 5 und 6 ist alternativ ("Entry änze umgeleitet werden. ser Vordruck ist nur im Rahmen des Ausfallkonzej annten Fällen zu verwenden. weis nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (E den Angaben in diesem Formular sind en Angaben in diesem Formular sind	en, summarischen Anmel er Bezeichnung als Umlei key" oder MRN). Ein Befo ots in den in der Verfahrei EU) 2016/679 (Datenscht Sie insbesondere	itungsantrag ist kein örderungsmittel kann nur nsanweisung ATLAS utzgrundverordnung)
Hin Auf Form Dass in G Dies gena Zu Durr Die pers Intel	weise und Erläuterungen die Erläuterungen im Merkblatt zu Zollanmeldung derausfuhrmitteilungen wird hingewiesen. Trotz d neller Antrag erforderlich. Ausfüllen der Zeilen 5 und 6 ist alternativ ("Entry änze umgeleitet werden. ser Vordruck ist nur im Rahmen des Ausfallkonze; annten Fällen zu verwenden. weis nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (E	en, summarischen Anme er Bezeichnung als Umle key" oder MRN). Ein Befö ots in den in der Verfahre Sie insbesondere st. den Informationspf be zu den Informationspf Datenschutzgrundverord	itungsantrag ist kein  örderungsmittel kann nur  nsanweisung ATLAS  itzgrundverordnung) nach Artikel 189 de lichten bei der Erhebung nung - werden Ihnen in

#### Warum ICS 2?



- Mit ICS2 werden effizientere Maßnahmen der Zollsicherheit und der Gefahrenabwehr erwartet, weil:
- der Schutz der EU-Bürger und des Binnenmarkts vor Sicherheitsbedrohungen und Gefahren erhöht wird;
- Warensendungen mit hohem Risiko besser identifiziert und an der geeignetsten Stelle in die Lieferkette eingegriffen werden können;
- in Krisensituationen angemessene, gezielte Zollmaßnahmen an den Außengrenzen unterstützt werden;
- die grenzüberschreitende Freigabe den rechtmäßigen Handel erleichtern soll;
- der Informationsaustausch zwischen Wirtschaftsakteuren und EU-Zollbehörden erleichtert wird.



# ENS –Seacargo gem. Art. 105 UZK-DA



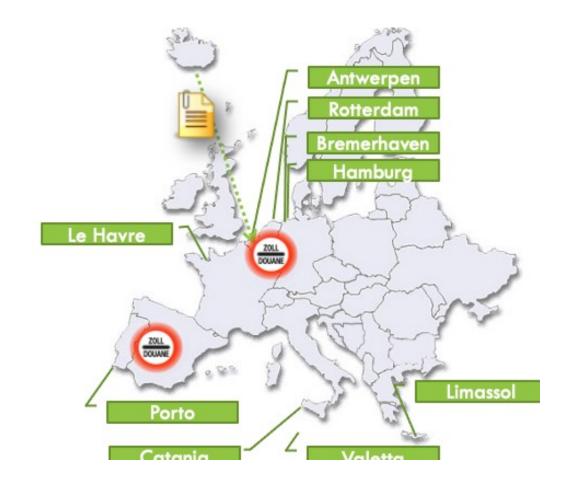
# ENS –Seacargo gem. Art. 105 Buchstabe c UZK-DA





Kurzstreckenverkehr spätestens 2
Stunden vor der Einlaufen des Schiffes

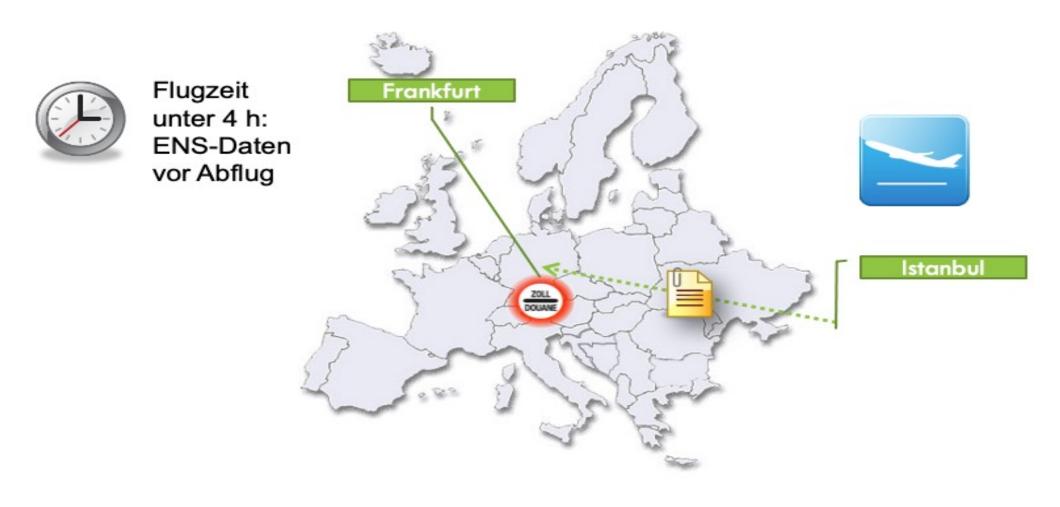
Grönland
Färöern
Island
Ost- und Nordseehäfen, Schwarzes
Meer und Mittelmeer
Häfen Marokkos



# ENS – Aircargo (Langstrecke) gem. Art. 106 UZK-DA



# ENS – Aircargo (Kurzstrecke) gem. Art. 106 UZK-DA





### ENS – Railcargo gem. Art. 107 UZK-DA





## ENS – Roadcargo gem. Art. 108 UZK-DA



# ENS-EXS – Roadcargo gem. Art. 108 UZK-DA

IG-Transit Griechenland



EXS-Daten 1h vor Austritt.

ENS-Daten
1 h vor
Grenzeintritt





# ENS-Datenanforderungen

- Anders, als das in der Vergangenheit der Fall war, werden in ICS 2 qualitativ hochwertigere Daten verlangt. Zu den bisherigen Angaben ist sowohl die Warenbeschreibung als auch der 6-stellige HS-Code anzugeben.
- Es soll großer Wert auf die korrekte Warenbeschreibung gelegt werden.
- Für die Datenerfassung ist eine Zweiteilung vorgesehen, die unter dem Titel Multiple Filing auch einem Empfangsspediteur oder einem Empfänger befähigt, ICS-2 Daten zu liefern.
- Im EU-Trader Portal wird es "Shared Trader Interface" zur Verfügung stehen, um Multiple Filing erfolgreich durchzuführen.

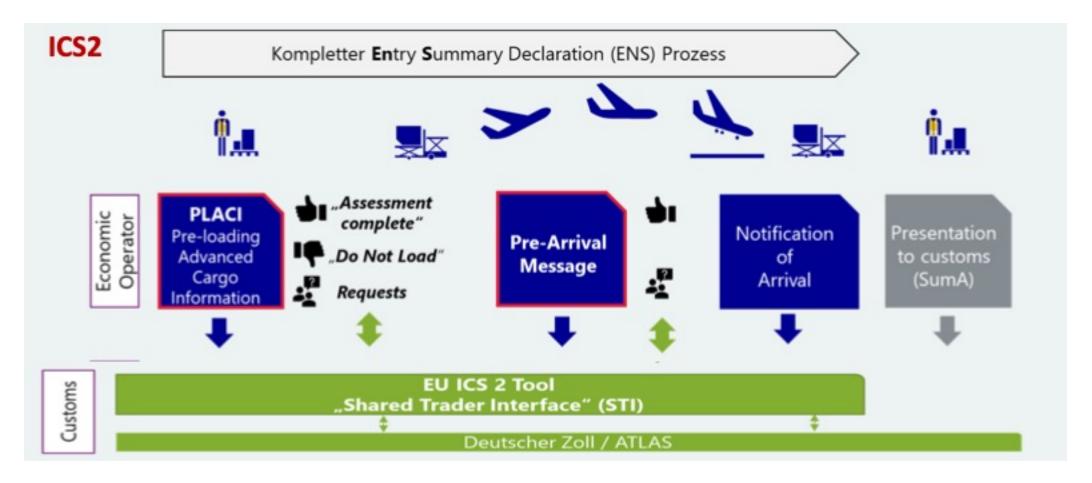


# ENS-Datenanforderungen

- Name und Anschrift des Versenders (nicht des Spediteurs)
- Name und Anschrift des Empfängers
- Anzahl der Packstücke
- Rohmasse
- Warenbeschreibung
- (in der Luftfracht AWB, in der Seefracht B/L, im Straßengüterverkehr vermutlich CMR)
- EORI-Nummer des Empfängers (???)
- HS-Code 6-stellig

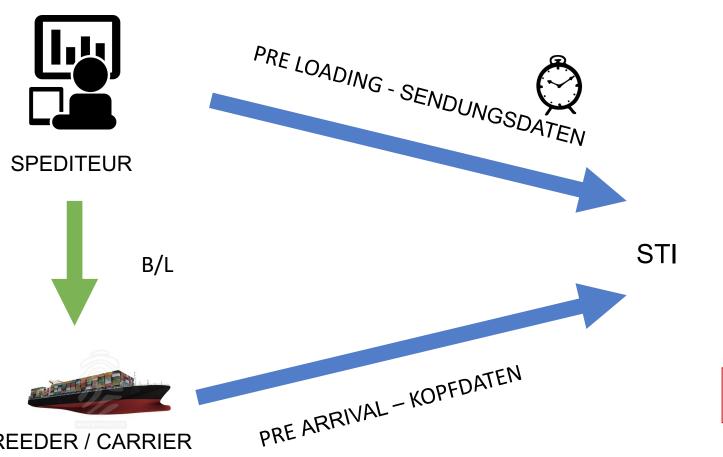


#### Prozessablauf in DE





# Multiple Filing



REEDER / CARRIER





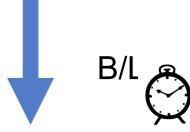
ICS<sub>2</sub>



# Single Filing



**SPEDITEUR** 





REEDER / CARRIER

PRE ARRIVAL - KOPFDATEN





ICS<sub>2</sub>



#### Ausnahmen

- Folgende Länder und Gebiete sind von der Pflicht ausgenommen:
- Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Andorra
- <u>Steuerliche Sondergebiete</u>: Alandinseln (Ostsee), Kanarische Inseln, Guadeloupe (FR), Guyana (FR), Mayotte (FR), Reunion (FR)
- Ceuta und Melilla, Gibraltar, Helgoland, San Marino, Vatikanstadt, Livigno



# Eingang von Containerboxen in Triest

- Aktuelle Entwicklungen zeigen, dass die meisten Linienschiffe andere Häfen (Piräus/Griechenland, Valetta/Malta und Gioia Tauro/Italien anlaufen, um die Containerboxen per Feederschiffe nach Trieste zu befördern.
- Die ICS-2 (Entry Summary Declaration) ist gem. Art. 127 Abs. 3 UZK bei der ersten Eingangszollstelle abzugeben. Wird ein im Zollgebiet der Union eintreffendes Seeschiff umgeleitet und trifft zunächst bei einer anderen Zollstelle eines Mitgliedstaats ein, der in der ENS nicht als durchquerendes Land angegeben ist, unterrichtet der Betreiber des Beförderungsmittels die in der ENS als Eingangszollstelle angegebene Zollstelle von der Umleitung (vgl. Art. 189 UZK-IA).



# Änderungen und Umleitungen

- Kommt es zu einer Änderung der Eingangszollstelle (Umleitung) ist der Betreiber des Beförderungsmittels verpflichtet, diese in Form einer Umleitungsmeldung gem. Art. 189 UZK-IA anzumelden.
- Ist die ursprüngliche Eingangszollstelle und die tatsächliche Eingangszollstelle im selben Mitgliedstaat, ist die Umleitungsmeldung nicht erforderlich z.B. Gioia Tauro / Trieste (Italien).

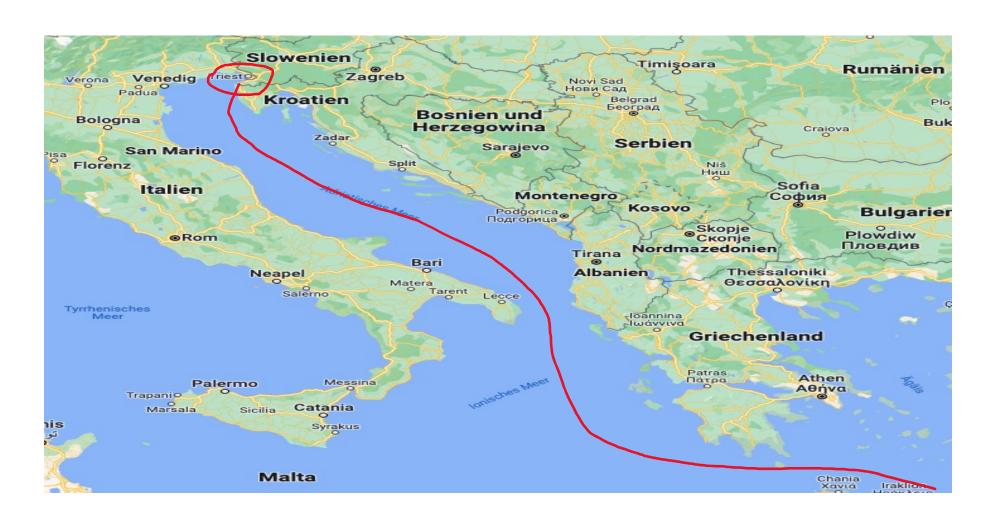








# Geographische Darstellung





• Aktuell befahren folgende Reedereien den Hafen Piräus:

COSCO EVERGREEN ONE HAPAG OOCL

Umschlag für Weiterleitung nach Trieste Folie 15: grün markiert



• Aktuell befahren folgende Reedereien den Hafen Valetta:

CMA CGM

Umschlag für Weiterleitung nach Trieste Folie 15: pink markiert



• Aktuell befahren folgende Reedereien den Hafen Gioia Tauro:

#### MSC

Umschlag für Weiterleitung nach Trieste Folie 15: schwarz markiert Keine Umleitungsnachricht erforderlich (Italien).



Aktuell befahren folgende Reedereien den Hafen Trieste:

MAERSK

Direktverkehr Folie 16 rot





# Unrichtige Angaben in der ENS

- Der Datensatz erfordert eine ordentliche Warenbeschreibung und die Angabe des 6-stelligen HS-Codes.
- Auch wenn die ENS selbst keine Zollanmeldung ist, ist die Gefahr evident, dass diese Angaben in anschließende Zollverfahren übernommen werden.
- Mit der Verbringung von Waren in das Zollgebiet der Union hat der Verbringer eine Fülle an Pflichten zu erfüllen.
- Falsche Angaben, insbesondere falsche Warenbeschreibungen führen zu einer Zollschuldentstehung wegen eines Aliuds (vorschriftswidriges Verbringen in das Zollgebiet)!



#### Ankunft der Waren

- Die Nicht-Unionswaren müssen gem. Art. 149 UZK entweder in ein Zollverfahren überführt oder aus dem Zollgebiet wiederausgeführt werden.
- Spätestens bei der Gestellung hat der Gestellungspflichtige gem. Art. 139 Abs. 1 i.V.m. Art. 145 Abs. 3 UZK) die Nicht-Unionswaren zur vorübergehenden Verwahrung anzumelden.
- Es ist dies eine warenbezogene Erklärung.
- In dieser Erklärung ist auf die ENS (Vorpapier) Bezug zu nehmen. Grds. ist auch die Geschäftszahl der Bewilligung für den Betrieb Verwahrlager anzugeben.



#### Korrektheit der Daten und Gefahren

- Üblicherweise werden Datensätze für die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung aus jenen von ENS übernommen.
- Sind die Datensätze falsch (im Kern unrichtige Warenbeschreibungen und sonstige Falschangaben), spiegeln sich diese Angaben i.d.R. üblicherweise (abgesehen Überlassung zum freien Verkehr oder Überlassung zur aV) in den Zollanmeldungen der Anschlussverfahren wider.
- Daraus resultierende Gefahren wurden vom EuGH am 03.03.2005 im Urteil, C-195/03 (Papismedov) aufgegriffen.



- Waren, bei deren Gestellung eine summarische Anmeldung abgegeben und ein externes gemeinschaftliches Versandpapier ausgefertigt wurde, wurden nicht vorschriftsmäßig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, wenn für sie in den bei den Zollbehörden eingereichten Unterlagen eine unrichtige Bezeichnung angegeben wurde.
- Die Zollschuld für Waren, die unter einer unrichtigen Bezeichnung gestellt und angemeldet wurden, entsteht gemäß Artikel 202 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften. (neu: Art. 79 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 952/2013.)



- Für die Ermittlung des Zollwerts (Art. 70 ff UZK) ist der maßgebende Kostenschnittpunkt im Seeverkehr gem. Art. 137 Abs. 1 UZK-IA:
- a) für im Seeverkehr beförderte Waren: der Hafen, in dem die Waren zuerst im Zollgebiet der Union eintreffen:
- Die Häfen Piräus, Valetta, Gioia Tauro könnten deshalb Eingangszollstellen in das Zollgebiet der Union sein.
- Aus der VR China könnte die Seefracht (Bestandteile gem. Art. 71 Abs. 1 Buchstabe e, i UZK) im Verhältnis 90/10 gesplittet werden. Hier wäre ein Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gem. Art. 73 Buchstabe c UZK i.V.m. Art. 71 UZK-DA zu überlegen.

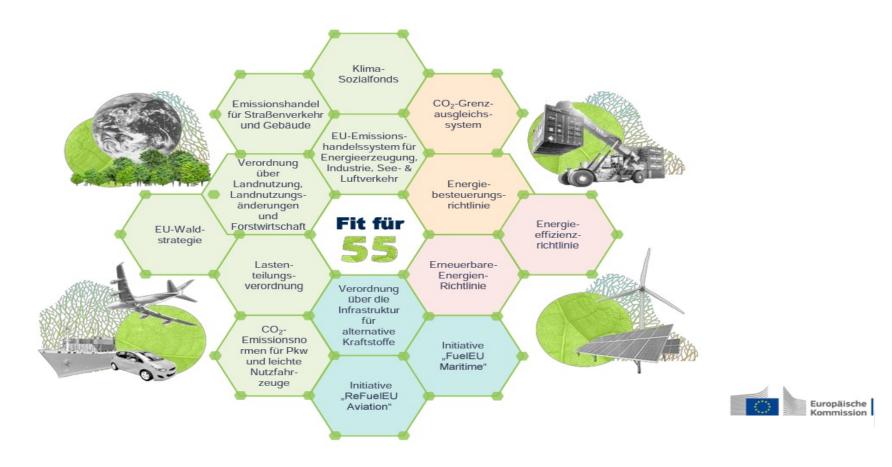


# CBAM Fit for 55 Carbon Border Adjustment Mechanism Fürnitz 09.03.2023





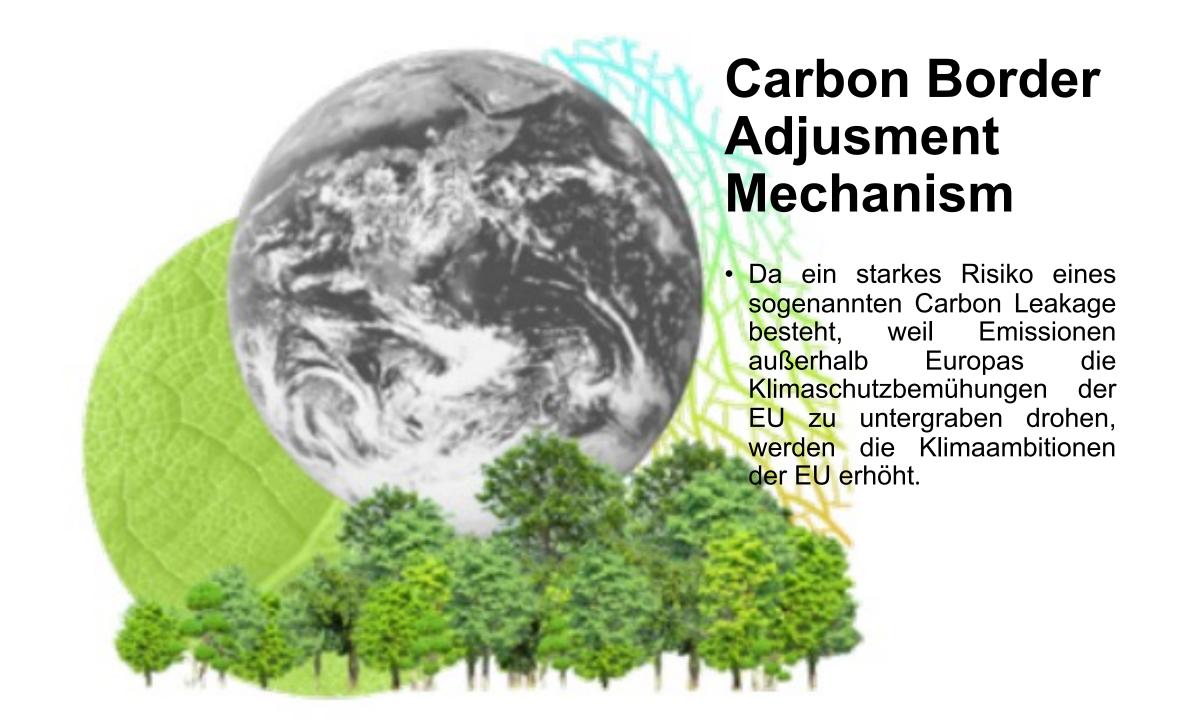
# FIT für 55 (Reduktion um 55 % Emissionen)



https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021DC0550&from=DE?

- In einem ersten Schritt sollen auch im, die Drittlandsgrenze überschreitenden Warenverkehr Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (THG) verabschiedet werden.
- Ziel ist es, THG bis 2030 im Vergleich zu 1990 EU-weit um 55 % zu reduzieren und 2050 die Klimaneutralität zu erreichen.





# Was ist von Nöten?

- Die EU brauchen einen neuen, grünen Mechanismus für Warenimporte von außerhalb der EU.
- Ein System, das einen fairen Preis für den emittierten Kohlenstoff festlegt, um eine saubere Industrieproduktion außerhalb der EU zu fördern.





## **CBAM-Implementierung**

- Mit den CBAM-Implementierungsarbeiten wurde bereits begonnen, die vollständige Umsetzung ist mit Jahresbeginn 2026 geplant.
- Dabei soll es sich um eine Ergänzung des bereits bestehenden EU-Emissionshandelssystems (EHS) handeln.
- Teilweise noch kostenlose CO2-Zertifikate werden ab 2032 schrittweise abgebaut, sodass dann nur noch CBAM funktionieren wird (EU-Parlament, 2022).









#### Übersicht der Übersicht der ersten Grundstoffe

- 1=Zement
- 2=Eisen und Stahl
- 3=Aluminium
- 4=Düngemittel
- 5=Strom



### Erste Phase und betroffene Sektoren

Eisen und Stahl	Aluminium
Zement	Düngemittel
Strom	

- Bei diesen Einfuhrerzeugnissen wirkt sich das System für außerhalb der EU ansässige Hersteller, den EU-Zoll, den Anmelder und die nationale zuständige Behörde (in Österreich das Zollamt Österreich – Amt für den nationalen Emissionszertifikatshandel) aus.
- Die erhobenen Steuern werden den EU- und die nationalen Haushalte ergänzen (Europ. Kommission, 2021a)

## Wie soll CBAM funktionieren?

Der Kommissionsvorschlag sieht vor, CBAM zunächst während einer Übergangsphase bis Ende 2025 einzuführen.

EU-Importeure kaufen CBAM-Zertifikate zu einem wöchentlich abhängigen durchschnittlichen Auktionspreis in €/Tonne emittiertes CO2.



### Geplanter Ablauf

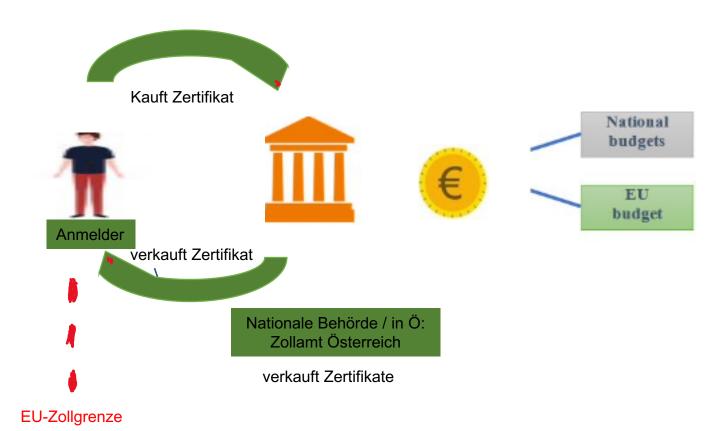




#### Hersteller außerhalb der EU

Verschiedene Sektoren müssen Zertifikate kaufen, um Treibhausgasemissionen zu kompensieren

- Zement
- · Eisen und Stahl
- Aluminium
- Düngemittel
- Strom





## Registrierungspflicht



- Der Anmelder (Importeur) muss sich bei der zuständigen nationalen Behörde (Zollamt Österreich) registrieren lassen, damit er ein CBAM-Zertifikat erhält.
- Nach Ablauf eines (Kalender-)-Jahres (=Berichtsjahr) muss der Importeur die Menge der eingeführten Waren und die Menge des importierten Kohlendioxids (CO2) bei der nationalen Behörde (Zollamt Österreich) anmelden.
- Wurde die CO2 Steuer bereits während des Produktionsprozesses der Waren bezahlt, wird er den Rechnungsbetrag reduzieren können.

Registrierungsantrag

Home > Registrierung > Registrierungsantrag

## Registrierungspflicht



**EU-Importeure** registrieren sich bei den nationalen Behörden, wo sie CBAM-Zertifikate erwerben können. Der Zertifikatspreis wird pro Tonne CO2-Emission berechnet. Ob es eine zusätzliche Registrierungsplattform der EU gibt, bleibt abzuwarten?

EU-Importeure müssen bis zum 31. Mai eines jeden Jahres die Menge der importierten Waren aber auch die Menge der im Vorjahr in die EU importierten CO2-Emissionen deklarieren, und gibt je nach CO2-Ausstoß der Produkte die entsprechende Anzahl an Zertifikaten zurück.

Kann der Importeur nachweisen, dass der CO2-Preis bereits bei der Herstellung der importierten Ware bezahlt wurde, kann das entsprechende Konto gekürzt werden.



## Ermächtigter Anmelder



- Passierend auf den Vorschriften des Unionszollkodex wird es einen ermächtigten Anmelder (vgl. Art. 5 Nr. 15 UZK) geben, der im CBAM-Vorschlag noch zu definieren ist.
- Dieser hat bei der nationalen Behörde (also am Sitz des Unternehmens) einen Antrag zu stellen. In Österreich wird das Zollamt dafür zuständig sein.
- Hier bestehen noch Unschärfen, weil die primären wirtschaftlichen Tätigkeiten in der EU ausgeübt werden müssen.



## Voraussetzungen



- Gültige EORI
- Zuverlässigkeit
- Einhaltung der Zoll- und Steuervorschriften
- Zahlungsfähigkeit
- Berufliche Qualifikation
- Ansässigkeit oder Niederlassungserfordernis (Art 5. Nr. 32 UZK)

•



## Registrierung von Betreibern und Anlagen außerhalb der EU

- Betreiber von Anlagen außerhalb der EU soll die Möglichkeit geboten werden, sich in der EU registrieren zu lassen.
- Wo?
- Denklogisch müsste es dann möglich sein, auch indirekte Zollvertreter als Anmelder zuzulassen, weil ein außerhalb der EU ansässiger Betreiber gem. Art. 170 Abs. 2 UZK keine Zollanmeldung abgeben kann und in seinem Namen, auf seine Rechnung auch keine Zollanmeldung abgegeben werden kann?
- Kann auch der indirekte Zollvertreter CBAM-Zertifikate kaufen?

## Warten auf delegierte und ausführende Rechtsvorschriften

- Vorbehaltlich der Billigung des CBAM-Vorschlags der Kommission durch den Rat werden delegierte und ausführende Rechtsvorschriften erwartet, um über weitere Details zu berichten.
- Strittig scheint zu sein, ob im Rat Einstimmigkeit erforderlich ist, ebenso strittig ist, ob der Vorschlag der Kommission in der bislang bekannten Form den WTO-Regeln und dem GATT 1994 entspricht?

## Entwurf einer Verordnung 2021/0214 COD

- Der Anfang März 2023 sieht im Kapitel X, Art. 32 vor, dass die betroffenen Wirtschaftsbeteiligten beginnend mit 01. Oktober 2023 bis zum 31. Dezember 2025 Meldepflichten zu erfüllen haben.
- Das kann durchaus auch Spediteure betreffen, die Zollan-meldungen dieser Kapitel oder Warennummern in indirekter Zollvertretung abgeben (müssen).
- Im Entwurf ist abgesehen von den bekannten Kapiteln und HS -Positionen 2523, 2716, Kap. 31, Kap. 72, 7301-7311, 7601, 7603-7609 auch daran gedacht, in einem ersten Schritt Erzeugnisse der HS Pos. 7318, 7326 und 7616 zu integrieren.







## Einige interessante Details am Rande



- CO2 und CO2 Äquivalent Da CO2 nicht das einzige Treibhausgas ist, dass den Klimawandel antreibt, kann eine faire Ermittlung der Treibhausgasemissionen nur über ein CO2 Äquivalent berechnet werden.
- Für den direkten Einfluss auf den Klimawandel verantwortlich sind neben dem Gas Kohlenstoffdioxid (CO2) auch Methan (CH4), Distickstoffoxid (N2O) und F-Gase, hier Fluorkohlenwasserstoff (HFC), Perfluorkohlenwasserstoff (PFC), Schwefelhexalfluorid (SF6) und Stickstofftrifluorid (NF3).





## Die Definition CO2 Äquivalent

- CO2 Äquivalent = CO2e wird als metrisches Maß definiert und basiert auf der Grundlage des GWP (greenhouse warming potential = Treibhausgaspotenzial).
- Unter Zurhilfename des GWP können andere Gase in die äquivalente Menge von CO2 umgerechnet werden.
- Um CO2 Äquivalente (CO2e) zu quantifizieren, muss die Treibhausgasmenge mit dem GWP multipliziert werden.
- GWP ist ein Index, die Indexzahl für CO2 ist die 1.
- Methan beispielsweise hat die 25-fache Erwärmung über 100 Jahre, deshalb 1 kg Methan = 25 CO2e.

## Ermittlung des CO2e am Beispiel Kältemittel R22



### CO2-Faktor in tCO2e/t



Grundstoff	CO2-Faktor in tCo2e/t
Aluminium, primär	10,00511
Aluminium, sekundär	0,51730
Aluminiumblech, primär	10,65306
Aluminiumblech, sekundär	1,16525
Stahl (Elektrostahl)	0,55080
Stahl (Konverterstahl)	2,18216
Zement	0,78918

#### Fixpreisphase:

Einführung von 1.7.2022 bis 31.12.2023 (erst €30,00, jetzt € 32,50/to anstatt € 35,00)

Übergangsphase von 1.1.2024 bis 31.12.2025 (€ 45,00/to bis € 55,00/to)

#### Marktphase ab 1.1.2026

Freier Handel (Angebot und Nachfrage)



## Kostensteigerung am Beispiel Import-Stahl



- Durch das CBAM (Grenzausgleichssystem) sind CBAM-Zertifikate zu kaufen (Zollamt Österreich). Der Preis pro Zertifikat liegt aktuell bei rund € 90,00/to CO2.
- Für eine Tonne Rohstahl werden rund 1,7 to CO2 kalkuliert, führt also aufgrund dieser Angabe zu einer Mehrbelastung von € 150,00/t Rohstahl.
- Wurden im Drittland CO2 Abgaben entrichtet, können diese abgezogen werden, wodurch sich die Mehrbelastung reduziert.



## Standort-Vergleiche AT/DE

Fürnitz

09.03.2023





### Standort-Vergleich I

An einigen Beispielen soll dargestellt werden, wo allein im deutschsprachigen Raum Unterschiede zwischen deutscher und österreichischer Rechtsauslegung liegen:

Österreich	Deutschland
Anmeldungen zur Ausfuhr: idR 5/24 (auch 7/24 möglich) – Überlassung idR 15 bis 20 Minuten nach Annahme der Zollanmeldung. Zollkontrolle kostenlos	nommen bewilligter z.Ausführer);





Österreich	Deutschland
Anmeldungen zur Einfuhr am bewilligten Warenort des zE (i.Ö. nicht mehr wegzudenken) i.d.R. 5/24 (auch 7/24 möglich) – Überlassung idR ca 25 Minuten nach Annahme der Zollanmeldung (Pre-Declaration mit Timerangabe rechtswidrig)	Anmeldungen zur Einfuhr vielfach noch Vorführung am Amtsplatz (Öffnungszeiten beachten) oder bewilligten Warenort des zE (Überlassung nur während der Öffnungszeiten der Zollstelle möglich).  Optional Pre-Declaration (Zollanmeldung vor Gestellung bis zu 30 Tagen vorher – auch an verschiedenen Zollstellen)



## **Standort-Vergleich III**

Österreich	Deutschland
Zollvertretung bei Vorliegen einer schriftlichen Vollmacht direkt, ausgenommen im Verfahren 42 (noch).	Zollvertretung bei Vorliegen einer schriftichen Vollmacht direkt, auch im Verfahren 42.
Abgabennacherhebungen, die von keiner Selbstanzeige ausgelöst wurden, führen automatisch zu einem Finanzstrafverfahren.	Abgabennacherhebungen, die von keiner Offenlegung ausgelöst wurden, führen nicht automatisch zu einem Bußgeldverfahren.
Nacherhebungen bewirken auto- matisch Verzugszinsen.	Nacherhebungen führen nicht automatisch zu Verzugszinsen.



## **Standort-Vergleich III**

Österreich	Deutschland
Verwaltungsabgaben für Verstöße (Pflichtverletzungen) die in keinem Finanzstrafverfahren enden – Stichwort: Fristüberschreitungen, Änderungen der Zollanmeldung ()	Keine Verwaltungsabgaben für Verstöße (Pflichtverletzungen), Änderungen von Zollanmeldungen ()
Mangelndes Auswahlermessen bei mehreren Zollschuldnern	Sorgfältiges Auswahlermessen bei mehreren Zollschuldnern
MangeInde Exportkontrolle	Effiziente Exportkontrolle





Österreich	Deutschland
Abgabennacherhebungen führen in grds. zu einer Zahlungs- verpflichtung, die Zollschuld binnen 10 Tagen zu bezahlen. Die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen bleibt unberücksichtigt. Das führt gem. § 47a ZollR-DG zu unerträglichen Härten, wenn es um die Aussetzung der Vollziehung geht. Die Antragseinbringung auf Aussetzung bewirkt keine Hemmung der Einbringung.	Abgabennacherhebungen können innerhalb der Einspruchsfrist von 30 Tagen beschwert werden. Die Zahlungsfrist beginnt erst, nachdem die Einspruchsfrist verstrichen ist. Erst nach Ablauf der Einspruchsfrist beginnt die Verpflichtung zur Zahlung der Zollschuld binnen 10 Tagen.





Österreich	Deutschland
Es besteht der Eindruck, das Entscheidungen des BFG weitgehend zu Gunsten der österreichischen Zollbehörden getroffen werden (Objektivität?) Ein Hintergrund könnte sein, dass BFG-Richter vor der Richterernennung aus der Zollverwaltung kommen (Naheverhältnis).	Verwaltungsgerichtsbarkeit (FG) in der Regel sehr objektiv. FG-Richter kommen nicht aus der Zollverwaltung.



## Risikominimierung/ Änderungen? Aussichten

Verfahren 4200

Fürnitz

09.03.2023



## Voraussetzungen zur Durchführung des Verfahrens!

 Der Einfuhrgegenstand ist für einen anderen, als den Verzollungsmitgliedstaat bestimmt und wird im Anschluss an die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mittels innergemeinschaftlicher Lieferung in den anderen Mitgliedstaat verbracht (Art. 6 Abs. 3 UStG; Art. 143 Abs. 1 Buchstabe d MwSt-SystRL).

#### Entweder

a) der im anderen Mitgliedstaat ansässige Unternehmer ist in Österreich umsatzsteuerrechtlich registriert oder b) der Vertretene verfügt über eine Sonder-USt-ID Nummer der österreichischen Finanzverwaltung oder

## Voraussetzungen zur Durchführung des Verfahrens!

#### • c) der Vertretene ist Inhaber einer Fiskalvertreter USt-ID Nummer!

Es liegen mittlerweile gerichtliche Erkenntnisse vor, die besagen, dass es einem inländischen Spediteur <u>nicht zu versagen ist</u>, eine Fiskalvertreter USt-ID Nummer zu nutzen, um Zollanmeldungen in direkter Zollvertretung abzugeben.

Die zollrechtliche Voraussetzung der Ansässigkeit des Vertretenen (Art. 170 Abs. 2 UZK) bleibt davon unberührt.

In § 27 Abs. 8 UStG führt der nationale Gesetzgeber aus, dass zugelassene Fiskalvertreter auch Spediteure, die Mitglieder des Fachverbands der WKÖ sind.





- Nach vielen Jahren der Diskussion kommt das Gericht zur Auffassung, dass die Vorschrift des Artikels 6 Abs. 3 UStG
- Steuerfrei ist die Einfuhr der Gegenstände, die vom Anmelder im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (Art. 7) verwendet werden; der Anmelder hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 7 buchmäßig nachzuweisen. Die Befreiung ist nur dann anzuwenden, wenn derjenige, für dessen Unternehmen der Gegenstand eingeführt worden ist, die anschließende innergemeinschaftliche Lieferung tätigt.
- heißen, dass
- ein Spediteur (Vertreter) keine innergemeinschaftliche Lieferung tätigt, und deshalb gar nicht ANMELDER sein kann.





- Die Vergabe einer (vergleichbaren) Sonder-USt-ID für die Ausübung der Fiskalvertretung, um die umsatzsteuerlichen Pflichten des Vertretenen zu erfüllen, verbunden mit einer direkten Vertretung für die EUSt, ist de lege lata im UStG nicht ausgeschlossen, wird aber nach der Verwaltungspraxis und digitalen Programmierung in E-Zoll nicht zugelassen.
- Im Gegensatz zur Verwaltungspraxis in Österreich, betont der VwGH, dass einer Spedition im Verfahren 42 das Recht zustehe, als Fiskalvertreter aufzutreten (vgl. VwGH 18.12.2006, 2006/16/0070).





- Eine Beschränkung dieser im UStG in § 27 Abs. 7, 8 UStG verankerten Fiskalvertretung durch faktische Umstände ("e-Zoll") und eine zwingende Ersetzung d.h. Substituierung der im UStG verankerten Fiskalvertretung durch eine zollrechtliche Vertretung ist sohin nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts contra legem und unbillig.
- Jedem Verfahren 42 kann sohin ein unbilliger Kern zugrunde liegen, wenn eine Spedition die Absicht hat, direkt zu vertreten und als Fiskalvertreter für Unternehmen aufzutreten, die im Inland über keinen Sitz verfügen.





- Wird eine entsprechende Sonder-USt-ID für einen Fiskalvertreter nicht erteilt oder/und lässt das e-Zollsystem eine direkte Vertretung/Fiskalvertretung nicht zu, da nur eine Sonder-UID für einen indirekten erteilt und nutzbar gemacht wird, ist unbillig.
- Zwar wird in Fällen, in denen ein Spediteur die Absicht hatte, direkt zu vertreten, die aber nicht möglich gemacht wird, eine umsatzsteuerliche Vereinfachung erreicht, dadurch aber auch in die (zollrechtliche) Wahlfreiheit eingegriffen, wobei eine Verankerung im Zollkodex nicht ersichtlich ist (vgl. Reiche, Einfuhr und i.g. Lieferung (2014) 109 (123) ff.





### Haftung für direkte Zollvertreter

- Ungeachtet der Vertreterfrage (Art 15 Abs. 2 UZK) hat der Beteiligte, der mit der Abgabe einer Zollanmeldung befasst ist, die Verantwortung
  - a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen in der Anmeldung (....)
  - b) für die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit jeder der Anmeldung, der Mitteilung oder dem Antrag beigefügte Unterlage

c) (....)

•

#### Art. 77 Abs. 3 UA 2 UZK führt ergänzend dazu aus:

Liegen einer Zollanmeldung für ein Verfahren des Abs. 1 Angaben zugrunde, die dazu führen, dass die Einfuhrabgaben ganz oder teilweise nicht erhoben werden, wird auch die Person zum Zollschuldner, die die für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben geliefert hat und die **gewusst hat oder vernünftigerweise hätte wissen müssen**, dass sie unrichtig waren.





- Selbst die Erkenntnis des BFG darf natürlich nicht dazu führen, seine Sorgfaltspflichten im Verfahren 42 außer Acht zu lassen:
- 1. Die Nicht-Unionsware wird in einem anderen, als dem Empfangsmitgliedstaat zum freien Verkehr überlassen.
- 2. Importeur und Abnehmer müssen Unternehmer und zum Vorsteuerabzug berechtigt sein.
- 3. Keine Fiskalverzollung bei Werkslieferungen.
- 4. Plausibilätsprüfung (Beispiel: Eine Nicht-Unionsware aus der Türkei gelangt im Straßengüterverkehr nach Fürnitz, um die Unionsware im Anschluss an die Überlassung zum freien Verkehr nach Bulgarien zu transportieren oder ein Elektrogroßhändler handelt mit Textilien)
- 5. Wer ist mein Auftraggeber? Prüfen Sie im Internet!





- 6. Haben Importeur und Abnehmer eine gültige USt-ID Nummer (bitte anlässlich jedes Geschäftsfalls prüfen und einen Ausdruck zum Akt nehmen) – Prüfung Stufe 2.
- https://europa.eu/youreurope/business/taxation/vat/check-vat-number-vies/index\_de.htm

Mitgliedstaat / Nordirland*
MwSt-Nummer*  Mitgliedsstaat / Nordirland des Antragstellers
MwSt-Nummer
Prüfen





- 7. Prüfen Sie von den beteiligten Wirtschaftsteilnehmern die Gültigkeit der EORI (bitte ausdrucken und zum Akt nehmen
- https://ec.europa.eu/taxation\_customs/dds2/eos/eori\_validation.jsp?Lang=de

#### Bestätigung der EORI-Nummer

Letztes Importdatum :11-09-2022

Zur Bestätigung EORI-Nummer eingeben und auf "Bestätigen" drücken	Retrieve EORI number validation									
EODI Nummer  Enter velid EODI number	Zur Bestätigung EORI-Numme	r eingeben und auf "Bestätigen" drücken								
EORI-Nummer Enter valid EORI Humber.	EORI-Nummer	Enter valid EORI number.	Bestätigen							





- 8. Prüfen Sie Importeur und Abnehmer im Internet und lassen Sie sich Unterlagen (Handelsregister-Auszug) vorlegen, der Sie Seriosität und Unternehmereigenschaft der Wirtschaftsbeteiligten nachvollziehen können.
- 9. Verlangen Sie sowohl eine Vollmacht, in der Sie ermächtigt sind, für Nicht-Unionswaren im Namen und auf Rechnung des Importeurs (Käufer der Drittlandware) die Zollanmeldung(en) abgeben zu dürfen und lassen Sie sich auch zur Fiskalvertretung bevollmächtigen (schriftlich)!
- <a href="https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/zollvertreter-vollmacht-musterformulare.html">https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/spedition-logistik/zollvertreter-vollmacht-musterformulare.html</a>
- 10. Belehren Sie sowohl Importeur als auch Abnehmer über die Pflichten (Besteuerung des Erwerbs im Bestimmungsmitgliedsstaat, Rücksendung eines Empfangsbeleges) und lassen Sie sich diese erfolgte Belehrung schriftlich von den Unternehmensvorstände bestätigen.
- 11. Weisen Sie darauf hin, dass Verfehlungen zu Abgabennachforderungen und auch zu strafrechtlichen Konsequenzen führen (können).





- 12. Verpflichten Sie die Abnehmer, Ihnen innerhalb einer Frist von z.B. 14 Tagen einen Ablieferbeleg zuzusenden, in dem bescheinigt wird, dass er die Waren übernommen hat und sie in seiner Verfügungsmacht befindet.
- 13. Führen Sie eine Datenbank und ein Mahnsystem ein, wonach bei Fehlen der Empfangsbestätigung (Gelangensbestätigung) eine Mahnung versendet und die Mitarbeiter gewarnt werden dass die Nachweise aushaften.
- 14. Kündigen Sie in dieser Mahnung Konsequenzen an! Was passiert, wenn die Mahnung ergebnislos bleibt?
- 15. Stoppen Sie sofort bei Feststellung vertragsverletzender Bedingungen Ihrer Auftraggeber (Importeur/Abnehmer) weitere Verzollungen und nehmen Sie kurzfristig zuständigen Zollbehörde Kontakt auf, um die Situation zu bereinigen!
- 16. Ist der Unternehmer in der EU ansässig?
   <a href="https://e-justice.europa.eu/489/EN/business registers search for a company in the eu">https://e-justice.europa.eu/489/EN/business registers search for a company in the eu</a>

## REE Beurteilung der Steuerbefreiung

- Bei der üblichen Verbringung (der Importeur verbringt sich die z.B. in Österreich zum freien Verkehr abzufertigenden Erzeugnisse selbst), ist klar, dass die Steuerbefreiung dem Verbringer zusteht, weil er im Bestimmungsmitgliedstaat den Erwerb zu besteuern hat.
- Achtung bei Reihengeschäften:
- Hier sind die umsatzsteuerrechtlichen Grundsätze zu beachten: Wer veranlasst den Transport. Es gilt der Grundsatz, dass immer die dem Transportveranlasser nachfolgende Lieferung als bewegte Lieferung gem. § 3 Abs. 8 UStG gilt. Vorgelagerte und nachgelagerte Lieferungen gelten immer als ruhende Lieferungen gem. § 3 Abs. 7 UStG, sind also in dem Land des Versandes oder jenem des Empfangs zu besteuern. Die bewegte Lieferung gilt als "steuerbefreit".



## Warum direkte Zollvertretung?

- Anders als bei der indirekten Vertretung kommt es bei Haftungsansprüchen der Zollbehörde zu einer Umkehr der Beweislast.
- Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass der indirekte Vertreter beweisen musste, dass er alle Sorgfaltspflichten erfüllt hat, trotz Einhaltung der Sorgfaltspflichten wurde er mit teils erheblichen EUSt-Nachforderungen konfrontiert\*.

• \* siehe auch § 47a ZollR-DG: Die Stellung des Antrages auf Aussetzung der Vollziehung bewirkt keine Hemmung der Einbringung!





## Was muss geschehen?

- Ab endgültiger Rechtskraft der Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes sind die Wirtschaftsbeteiligten (hier Spediteure) aufgefordert, geschlossen beim Finanzamt Österreich Anträge auf Zuweisung einer Fiskalvertreter-USt-ID zu stellen (vgl. § 27 Abs. 8 UStG).
- E-Zoll erlaubt (noch) nicht, dass der Spediteur eine Zollanmeldung in direkter Zollvertretung abgibt, die Zollanmeldung wird von e-Zoll durch Fehlermeldungen abgewiesen. Ein Einspruch bleibt erfolglos, da die Fehlermeldung keine zollrechtliche Entscheidung darstellt!
- Es ist deshalb dringend zu empfehlen, in der Zollanmeldung zwingend das Vorliegen der Vollmacht zu zitieren und, solang das System die Zollanmeldung mit dem Vertretercode 4 nicht annimmt, z.B. im Datenfeld 37 (oder wo immer) darauf hinzuweisen, dass die Zollanmeldung in direkter Zollvertretung abgegeben werden sollte!



## BFG-Entscheidung RV5200028/2013

 Eine lange diskutierte Rechtsmeinung wird vom BFG bestätigt, führt es doch in der Entscheidung vom 09.01.2023, Geschäftszahl: RV 5200028/2013 aus, dass Art. 6 Abs 3 BMR im Kern eine direkte Vertretung verlangt, auch wenn nach stRSp des BFG und Lehre eine Steuerfreiheit im Zuge einer indirekten Vertretung möglich bleibt und gerechtfertigt ist.





#### Vorhalte der Zollbehörde

Immer wieder geäußerte Argumente der Zollbehörde, der Spediteur könne, falls sich der Importeur in Österreich ust-rechtlich registrieren ließe, eine Zollanmeldung in direkter Zollvertretung abgeben, sind abzulehnen, weil es nicht Ziel des Unionsgesetzgebers gewesen ist, in anderen als dem Mitgliedstaat, in dem der Importeur seinen Sitz hat, ust-rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Hinzu kommt, dass hier ein krasser Widerspruch zu den deutschen Vorschriften besteht, heißt es doch in § 22a Absatz 1des deutschen UStG, dass der Unternehmer, weder im Inland (DE) noch in einem der in § 1 Abs. 3 genannten Gebiete seinen Wohnsitz, seinen Sitz (.....) haben darf und im Inland (DE) steuerfreie Umsätze ausführt und keine Vorsteuerbeträge abziehen kann, um sich von einem Fiskalvertreter vertreten zu lassen!





#### Sachverhalt:

• Im gegenständlichen Fall wurde ein EU-Ausländer, der in Österreich zur Umsatzsteuer nicht registriert ist, von einem Spediteur vertreten, der mangels der in Österreich bislang geltenden Verwaltungspraxis eine Zollanmeldung trotz Vorliegen einer Vollmacht zur direkten Zollvertretung und der Fiskalvertretung nur indirekt vertreten durfte und dies, obwohl die Vorschriften in Art. 170 Abs. 2 UZK die direkte Zollvertretung zulassen war und der "Fiskalvertreter" bereit gewesen wäre, die umsatzsteuerrechtlichen Pflichten des Vertretenen zu erfüllen.

An das Finanzam	t		Fina	nzOn	line, u	nser Service für Sie!
Dieses Formula oder <b>blaue</b> Far	r wird maschin be.	ell gelesen,	schreib	en Sie	daher .	n BLOCKSCHRIFT und verwenden Sie ausschließlich schw
Abgabenkon Finanzamtsnur	tonummer nmer - Steuernur	nmer				
123	4 5 6 7	8 9				
NAME BZW. BE	ZEICHNUNG DES	UNTERNEH	MENS (E	LOCKS	HRIFT	
RAI	NER	W A	ΗN	S	ΙN	N
Antrag a	uf Verga	be ein	er U	msa	itzs	euer-Identifikationsnummer
	ben zum Unter					
Postleitzahl	Ort der Leitu		nehmen	s		
10000	Musters	traße 14				
Telefornummer						Telefaxnummer
123456789						123456789



#### Sachverhalt:

- Wie das Gericht völlig zu Recht ausführt, ist dem Spediteur über Antrag vom Finanzamt Österreich eine Fiskalvertreter-UID zu erteilen.
- Dadurch wird er endlich in die Lage versetzt, wettbewerbsgleich, also auf Basis, wie das in anderen Mitgliedstaaten üblich und selbstverständlich ist, Zollanmeldungen im Verfahren 42 in direkter Zollvertretung abzugeben.
- Das Argument, er konnte auch bisher in direkter Zollvertretung greift nicht, weil der ausländische Unternehmer gezwungen wäre, sich in Österreich bei allen sonstigen Pflichten ustrechtlich registrieren zu lassen!





#### Was nicht passieren darf!

 Die direkte Zollvertretung soll nicht dazu genutzt werden, auf Biegen und Brechen Zollanmeldungen im Verfahren 42 abzugeben, um dem Steuerbetrug durch grob fahrlässiges Verhalten Tür und Tor zu öffnen. Ganz im Gegenteil, Zollverfahren zu diesem Verfahren sind mit der entsprechenden Sorgfalt zu behandeln und werden vermutlich den Spediteur auch verpflichten, künftighin beim Fiskus Zusammenfassende Meldungen abzugeben.





#### Wo ist der Unterschied?

- Dennoch macht es, anders als das bisher der Fall war, einen erheblichen Unterschied, weil der sorgfältig agierende Spediteur seine Unschuld nicht mehr beweisen und exorbitante Abgabenforderungen nicht mehr bezahlen muss, sondern dass die Zollbehörde die Sorglosigkeit und das Wissen oder "hätte wissen müssen" beweisen muss, um einen Abgabenbescheid gegen den Vertreter zu erlassen.
- Nach sehr langer Zeit gibt es Licht im Tunnel dieser rechtswidrigen Verwaltungspraxis.
- Weiterführende Hinweise:
- <a href="https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/bd9ce64c-f7b1-48d9-8b69-6e6af56db638/139697.1.1.pdf">https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/bd9ce64c-f7b1-48d9-8b69-6e6af56db638/139697.1.1.pdf</a>



## Verwaltungsabgabe; Finanzstrafrecht und Verbandsverantwortlichkeit

Fürnitz

09.03.2023





#### Verwaltungsabgabe



- Die Zollbehörde kann, wenn eine Tat nicht dem FinStrG unterliegt, nach § 41 ZollR-DG i.V.m. § 30 ZollR-DV eine Verwaltungsabgabe vorschreiben. Ein Phänomen, dass es nur in Österreich gibt.
- Anders als bei der Selbstanzeige, die bei fristgerechter Einbringung (§ 29 Abs. 1 FinStrG) den Schutz der Straffreiheit entfaltet, bietet ein proaktives Zugehen auf die Zollbehörde bei der Verwaltungsabgabe nicht.
- Liegt, wie bei der verspäteten Gestellung von Nicht-Unionsware kein Finanzvergehen vor, wird Verwaltungsabgabe erhoben.



#### Verwaltungsabgabe



- So positiv zu bewerten ist, dass eine Verletzung der Gestellungsfrist kein Finanzvergehen ist, macht dieses Beispiel aber deutlich, dass auch leichte Fahrlässigkeit zu Sanktionen führt, die im FinStrG mit 01/2016 vollumfänglich beseitigt wurden.
- Das Bundesfinanzgericht hat aber (vgl. GZ.RV/5200032/2018 vom 09.12.2020, RV/5200025/2018 vom 14.01.2022) zu Recht erkannt, dass dem Wirtschaftsbeteiligten (zugelassener Empfänger, Gestellender), dem keine Zollzuwiderhandlung anzulasten ist, keine Verwaltungsabgabe vorzuschreiben ist.





#### Finanzstrafrecht iZm dem Versand

- Aufgabe des Verfahrensinhabers im Versandverfahren ist es auch, die nachfolgenden Beteiligten (Beförderer, Empfänger) über den zollrechtlichen Status von Waren zu informieren und zu belehren (vgl. auch Art. 233 Abs. 3 UZK).
- Nach Ansicht des BFG handelt es sich bei der Einhaltung der Gestellungspflicht und auch deren Fristüberwachung um eine "einfache" Materie. Diesbezügliche Versäumnisse sind als grob fahrlässiges Verhalten zu qualifizieren. Der Verband hat Vorkehrungen zu treffen, dass die Pflichten eingehalten werden (vgl. BFG GZ.RV/3200005/2017 vom 09.08.2019).

#### 

- Von einem objektiv sorgfältig agierenden Zollspediteur kann erwartet werden, das ihm die schon aus der Textierung von Rechnungsangaben erkennbare Widersprüche auffallen. Sie (er) hat deshalb entsprechende Erkundigungen einzuholen, Nachfragen vorzunehmen, erfahrene Kollegen zu Rate zu ziehen und Dokumentationen anzufertigen (vgl. BFG, GZ.RV/5300084/2010 vom 08.04.2014).
- Zur groben Fahrlässigkeit auch BFG, GZ.RV/5300043/2010 vom 02.02.2015, VwGH 2001/16/0005 vom 26.02.2004.



#### Verbandsverantwortlichkeit



- Gemäß § 1 Abs. 2 VbVG sind auch juristische Personen sowie eingetragene Personengesellschaften Verbände im Sinne dieses Gesetzes.
- Entscheidungsträger gem. § 2 sind:
- (1): Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder, Prokuristen
- (2): Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsraten
- (3): sonstige Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die GF des Verbandes ausüben.



#### Auszug aus dem VbVG



- § 3 (1): Ein Verband ist unter den weiteren Voraussetzungen des Abs. 2 oder 3 für eine Straftat verantwortlich, wenn
- 1. die Tat zu seinen Gunsten begangen worden ist oder
- 2. durch die Tat Pflichten verletzt worden sind, die den Verband treffen
  - (2): (....)
  - (3): Für die Straftaten von Mitarbeiterin ist der Verband verantwortlich, wenn



#### Auszug aus dem VbVG



- 1.Mitarbeiter den Sachverhalt, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, rechtswidrig verwirklicht haben; der Verband ist für eine Straftat, die vorsätzliches Handeln voraussetzt, nur verantwortlich, wenn ein Mitarbeiter vorsätzlich gehandelt hat; für eine Straftat, die fahrlässiges Handeln voraussetzt, nur, wenn Mitarbeiter die nach den Umständen gebotene Sorgfalt außer acht gelassen haben; und
- 2. die Begehung der Tat dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die nach den Umständen gebotene und zumutbare Sorgfalt außer acht gelassen haben, insbesondere indem sie wesentliche technische, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.



#### Verbandsgeldbuße



§ 4 (1) Ist ein Verband für eine Straftat verantwortlich, so ist über ihn eine Verbandsgeldbuße zu verhängen. (2) Die Verbandsgeldbuße ist in Tagessätzen zu bemessen. Sie beträgt mindestens einen Tagessatz.

(3) Die Anzahl der Tagessätze beträgt bis zu

40 – in allen übrigen Fällen

(4) Der Tagessatz ist nach der Ertragslage des Verbandes unter Berücksichtigung von dessen sonstiger wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu bemessen. Er ist mit einem Betrag festzusetzen, der dem 360. Teil des Jahresertrages entspricht oder diesen um höchstens ein Drittel über- oder unterschreitet, mindestens jedoch mit 50 und höchstens mit 10.000 Euro.



## Verantwortlichkeit von Verbänden



In § 28a FinStrG finden sich weiterführende Bestimmungen zur Verantwortlichkeit von Verbänden.

In Abs. 1 sind die Verbandsgeldbußen festgelegt, die sich auf ein vom Gericht zu ahndendes Finanzvergehen beziehen.

Absatz 2 regelt Verbandsgeldbußen, die von der Finanzstrafbehörde zu ahnden sind.



# Neue Entwicklungen (Dienst- CUSTOMS CONSULTING Stellen West und Mitte)

- Entgegen bisheriger Erfahrungen macht die neue Entwicklung deutlich, dass das Zollamt Österreich als Finanzstrafbehörde, Strafsachenstelle Mitte nicht nur die Mitarbeiter, sondern auch den Verband, hier im Sinne von § 143 FinStrG (in einem vereinfachten Verfahren) bestraft.
- Schützen Sie den Verband durch entsprechende Arbeitsanweisungen und Ausbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter und reagieren Sie ggf. durch professionelle Begleitung bei der Beantwortung eines Auskunftsersuchens gem. § 99 FinStrG.



## Zusammenfassung

- Die komplexen Themen Zoll- und Außenwirtschaft sind nur mit einem umfassenden Internen Kontrollsystem und auch der ständigen Anpassung interner Unternehmensprozesse zu bewerkstelligen.
- Aufgrund der Vielfalt der Aufgabenbereiche ist es ein "Muss", die Kontrollsysteme und Unternehmensprozesse auch von Seiten fachkundiger Dritter in überschaubaren zeitlichen Abständen prüfen zu lassen.
- Mit der Kompetenz der HANNL Customs Consulting GmbH haben Sie den richtigen Partner.



#### Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

 Fragen richten Sie gerne an die Hannl Customs Consulting GmbH (<u>www.customs-consulting.at</u>) +43 7221 64159



Karl Hannl (Senior Customs Consultant) mobil: + 43 664 427 8630

hannl@customs.consulting.at



Patrick Rumetshofer (Geschäftsführer) mobil: 43 664 166 5968

rumetshofer@customs-consulting.at